

AZ: -01.2- Frau Ludwig

Drucksache Nr.: 0103/2023/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss Ratsversammlung	19.09.2023 26.09.2023	Ö Ö	Vorberatung Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Bergmann

Verhandlungsgegenstand:

**Städtische Beteiligungen:
SWN Stadtwerke Neumünster GmbH
hier: Ausweitung der zentralen
Beschaffung auf Ladeinfrastruktur
und Elektromobilität**

A n t r a g:

Die Ratsversammlung stimmt der Ergänzung der Vereinbarung über die Durchführung von zentralen Beschaffungstätigkeiten zwischen der Stadt Neumünster und der SWN Stadtwerke Neumünster GmbH vom 17./22.06.2021 um anliegende neue Anlage 2 zur Beschaffung von Ladeinfrastruktur und Elektromobilität zu.

IRIS:

Konzernstruktur stärken

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten entsprechend der für die jeweils durch die SWN Stadtwerke Neumünster GmbH zentral beschafften Liefer- und Dienstleistungen zzgl. einer Erstattung der Kosten der SWN Stadtwerke Neumünster GmbH für die Durchführung der zentralen Beschaffungstätigkeit nach den unter 1. b) und 2. b) der Anlage 2 genannten Sätzen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ Ja – positiv
☐ Ja – negativ
☒ Nein

Begründung:

Ausgangslage:

Mit Beschluss der Ratsversammlung vom 8. Juni 2021 wurde sowohl der Vereinbarung über die Durchführung von zentralen Beschaffungstätigkeiten („Vereinbarung“) als auch der Beauftragung der SWN Stadtwerke Neumünster GmbH („Stadtwerke“) zur Beschaffung von Strom und Erdgas für die Stadt Neumünster („Stadt“) zugestimmt.

In der Vereinbarung ist die zentrale Beschaffungstätigkeit der Stadtwerke derart geregelt worden, dass die Stadtwerke die Beschaffungen im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und auf eigene Verantwortung durchführen, sofern nicht die Vertragspartner im Einzelfall etwas anderes vereinbaren (vgl. § 2 Abs. 1 der Vereinbarung). Diese beschafften Liefer- und Dienstleistungen werden dann nach § 4 Abs. 1 der Vereinbarung an die Stadt durch die Stadtwerke weiterveräußert. Bisher wurde nach der Anlage 1 der Vereinbarung diese zentrale Beschaffungstätigkeit für die Beschaffung von Strom und Gas ausgeübt.

Die Vereinbarung sieht vor, dass weitere Liefer- und Dienstleistungen zum Gegenstand der zentralen Beschaffungstätigkeit gemacht werden können. Diese sind als entsprechende weitere Anlage der Vereinbarung beizufügen (vgl. § 1 Abs. 2 der Vereinbarung).

Entwicklung:

Die Vertragspartner Stadt und Stadtwerke sind sich einig, dass durch die Ausweitung der zentralen Beschaffungstätigkeit auf Ladeinfrastruktur und Elektromobilität Größenvorteile erzielt, Transaktionskosten gesenkt und die Beschaffungsprozesse verbessert sowie professionalisiert werden können.

Weiteres Verfahren:

Auf Grundlage der Ausweitung der zentralen Beschaffung auf Ladeinfrastruktur und Leistungen rund um Elektromobilität bestünde die Möglichkeit, die SWN mittels konkreter Beschaffungsaufträge fortan mit der Beschaffung der Ladeinfrastruktur- und Elektromobilitätsbedarfe der Stadt und ihrer Einrichtungen zu beauftragen (siehe Anlage 2).

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Vereinbarung zwischen der Stadt und den Stadtwerken über die Durchführung von zentralen Beschaffungstätigkeiten (*Anlage 1*)
- Anlage 2 zur o.g. Vereinbarung mit Nennung der vorgesehenen Beschaffungsgegenstände (Ladeinfrastruktur- und Elektromobilitätsbedarfe der Stadt) (*Anlage 2*)